

RS Vwgh 2018/8/8 Ro 2018/10/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.2018

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

ApG 1907 §19a Abs2 idF 1984/502;

AVG §8;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ro 2018/10/0019

Rechtssatz

Die Regelung des § 19a Abs. 2 ApG 1907 stellt auf das Fehlen einer rechtskräftigen Apothekenkonzession - insbesondere nach deren Aufhebung durch den VwGH - ab (vgl. VwGH 9.3.1998, 97/10/0238, unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien, RV 395 BlgNR 16. GP, S. 15 f). Den Inhabern öffentlicher Apotheken ist kein rechtliches Interesse am Unterbleiben der Betrauung eines Leiters mit der Fortführung einer ohne Konzession betriebenen Apotheke nach § 19a Abs. 2 ApG 1907 und daher keine Parteistellung im Verfahren nach dieser Bestimmung eingeräumt. Die vom VwG erwogene "verfassungskonforme Interpretation" des § 19a Abs. 2 ApG 1907 geht ins Leere, weil diese Bestimmung keinen verfassungsrechtlichen Zweifeln begegnet (vgl. VwGH 9.3.1998, 97/10/0238). Den Inhabern öffentlicher Apotheken kam im Verfahren der Revisionswerberin nach § 19a Abs. 2 ApG 1907 demnach keine Parteistellung bzw. kein Recht auf Zustellung des Betrauungsbescheides zu. Die Regelung des Paragraph 19 a, Absatz 2, ApG 1907 stellt auf das Fehlen einer rechtskräftigen Apothekenkonzession - insbesondere nach deren Aufhebung durch den VwGH - ab (vergleiche VwGH 9.3.1998, 97/10/0238, unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien, Regierungsvorlage 395 BlgNR 16. GP, Sitzung 15 f). Den Inhabern öffentlicher Apotheken ist kein rechtliches Interesse am Unterbleiben der Betrauung

eines Leiters mit der Fortführung einer ohne Konzession betriebenen Apotheke nach Paragraph 19 a, Absatz 2, ApG 1907 und daher keine Parteistellung im Verfahren nach dieser Bestimmung eingeräumt. Die vom VwG erwogene "verfassungskonforme Interpretation" des Paragraph 19 a, Absatz 2, ApG 1907 geht ins Leere, weil diese Bestimmung keinen verfassungsrechtlichen Zweifeln begegnet vergleiche VwGH 9.3.1998, 97/10/0238). Den Inhabern öffentlicher Apotheken kam im Verfahren der Revisionswerberin nach Paragraph 19 a, Absatz 2, ApG 1907 demnach keine Parteistellung bzw. kein Recht auf Zustellung des Betrauungsbescheides zu.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2018100018.J02

Im RIS seit

04.09.2018

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at